

34

KLEINE REIHE

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2016

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Bedrohte Freiheit

Der liberale Rechtsstaat in Zeiten von Terrorismus
und Rechtspopulismus

A portrait of Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, an elderly woman with short, light-colored hair, wearing a dark suit jacket, a white shirt, and a patterned tie. The portrait is set against a teal background.

thh stiftung
bundespräsident-
theodor-heuss-haus

Zur Publikation

Der liberale Rechtsstaat mit seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerät in die Defensive. Angesichts terroristischer Bedrohungen wächst die Bereitschaft, im Namen der »inneren Sicherheit« Grund- und Bürgerrechte einzuschränken. Das Kalkül des Terrorismus, die liberalen Gesellschaften durch die Erzeugung von Angst von innen heraus zu schwächen, scheint aufzugehen. Geschürt werden die Bedrohungsängste nicht nur durch Terrorakte, sondern auch von nationalistischen, rechtspopulistischen Bewegungen, deren erklärtes Ziel die Abschaffung der liberalen Demokratie zugunsten einer »gelenkten« oder »illiberalen« Demokratie ist.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen formuliert Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ein liberales Plädoyer für die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen sowie für eine grundgesetzkonforme Begrenzung staatlicher Überwachung. Zugleich appelliert sie nachdrücklich an die Verantwortung Europas für den Schutz der freiheitlichen Demokratie.

34

KLEINE REIHE

Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2016

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Bedrohte Freiheit

**Der liberale Rechtsstaat in Zeiten von Terrorismus
und Rechtspopulismus**

Inhalt

1. Von der Unverletzlichkeit der Wohnung zur Unverletzlichkeit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung	7
2. Im Zweifel für die Freiheit oder im Zweifel für die Sicherheit?.....	9
3. Die Grundrechte-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	11
4. Ein Gespenst geht um in Europa: das Gespenst des Rechtspopulismus	16
5. Der neue Ethno-Nationalismus	19
6. Ein Fazit: die liberale Mitte darf nicht verloren gehen	23
Anmerkungen	25

Bedrohte Freiheit

Der liberale Rechtsstaat in Zeiten von Terrorismus und Rechtspopulismus

1. Von der Unverletzlichkeit der Wohnung zur Unverletzlichkeit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Es waren die späten 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts, der spezifisch deutsche Terrorismus der RAF, der Roten Armee Fraktion, war vergessen, als die sogenannte Organisierte Kriminalität in den Fokus der deutschen Innenpolitik geriet.

Nicht nur, aber besonders von politisch-konservativer Seite wurden Schreckensszenarien entworfen und von großen Teilen der Bevölkerung als zutreffend angesehen, wonach Deutschland im Begriffe stehe, von der Organisierten Kriminalität und ihren mafiaähnlichen Strukturen durchdrungen und beherrscht zu werden. Deutschland sei zum Ruheraum der Mafia geworden, und der Staat sei inzwischen vom Ausmaß der Bestechung, der Geldwäsche, des Drogen- und des Menschenhandels sowie der Gewaltkriminalität in seiner Existenz bedroht.

War bis dato die von Werner Maihofer geprägte Formel *in dubio pro libertate* politisch noch weitgehend unumstritten, war es bis dahin also noch politischer Konsens, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung die größtmögliche Freiheit des Einzelnen zum Ziel hat und deren Beschränkung nur im Falle zwingender Notwendigkeit gerechtfertigt werden könne, so eröffnete die, wie man damals sagte, »Krake der Organisierten Kriminalität« die Schleusen für eine neue, ausgeprägte grundrechts- und freiheitsfeindliche Sicherheitspolitik.

Mit dem auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gerichteten Gesetz vom 26. März 1998¹, in dem durch eine Änderung des Artikels 13 GG die Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung, des *Großen Lauschangriffs*, strafprozessual geregelt wurde, vollzog sich ein rechtspolitischer Paradigmenwechsel. Der intimste Zufluchtsraum, die Privatwohnung, war nun vor staatlichen Eingriffen nicht mehr geschützt. Bei Verdacht auf eine schwere Straftat durfte der Staat jetzt Privatgespräche abhören und war befugt, heimlich in Privatwohnungen einzudringen, um dort versteckte Abhöreinrichtungen zu installieren.

Mit Einführung des *Großen Lauschangriffs* vollzog sich ein rechtspolitischer Paradigmenwechsel.

Dieses Gesetz wurde mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 als in wichtigen Teilen mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt.² Erstmals in der deutschen Rechtsprechungsgeschichte wurde in dieser Lauschangriff-Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht der Versuch unternommen, die in Artikel 1 Absatz 1 GG geschützte Menschenwürde, in deren Kern der Staat wegen der Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 GG unter keinen Umständen, auch nicht zum Schutze hochrangiger Rechtsgüter eingreifen darf, zu konkretisieren. Die Menschenwürde, so stellte das Gericht damals fest, ist dann unzulässig verletzt, wenn eine staatliche Überwachungsmaßnahme den »Kernbereich privater Lebensgestaltung« berührt.

Die starke Fokussierung auf die Organisierte Kriminalität mag auch ein Grund dafür gewesen sein, dass eine Serie von insgesamt zehn Morden, der zwischen 2000 und 2007 mit einer Ausnahme nur Migranten zum Opfer fielen, von den deutschen Sicherheitsbehörden unter Verkennung des tatsächlichen kriminellen Geschehens hartnäckig der auslandsgesteuerten Organisierten Kriminalität zugerechnet wurde. Grob vereinseitigte Ermittlungen, gravierende Defizite im gegenseitigen Informationsaustausch sowie mangelhafte Koordination zwischen der Vielzahl der an den Ermittlungen dieser Mordserie beteiligten Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder haben dazu geführt, dass die wahren Tathintergründe, wonach die Morde allesamt aus rassistischen Gründen vom sogenannten *Nationalsozialistischen Untergrund* (NSU) begangen wurden, erst spät aufgedeckt werden konnten.

Von dieser skandalösen Fehleinschätzung abgesehen, spielte die beschworene Gefahr der Organisierten Kriminalität in der öffentlichen Diskussion bereits zu Beginn der »Nulljahre« kaum noch eine Rolle.

Dennoch diente der zu ihrer Bekämpfung 1998 eingeführte Große Lauschangriff als eine Art Blaupause für die staatliche Reaktion auf die Terroranschläge, die am 11. September 2001 in Washington und New York verübt wurden. Die Zerstörungen der New Yorker Twin Towers waren zwar nicht die ersten terroristischen Angriffe auf US-amerikanische Einrichtungen; mit ihrem Ort im Herzen der USA und mit ihren über 3000 Toten überschritten sie in ihrer Dimension jedoch alles bisher Dagewesene und Vorstellbare.

Der damalige Präsident der USA, George W. Bush, erklärte am 20. September 2001, wenige Tage nach den Anschlägen, in einer an den Amerikanischen Kongress ge-

richteten Adresse, dass sich die USA von nun an im »Krieg gegen den Terror« befänden.³ Wenngleich sich eine Reihe von Staaten die martialische Ausdrucksweise des amerikanischen Präsidenten nicht zu eigen machen wollte, sicherten jedoch neben Russland auch einige arabische und fast alle westlich orientierten Staaten den USA ihre Solidarität, Deutschland, in den Worten des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder, sogar seine »uneingeschränkte Solidarität«⁴ zu.

Der Grundrechtsschutz durch Grundrechtseingriff ist zum Standard, zur Dauerfigur des Strafrechts geworden.

Seither bestimmt der Kampf gegen den Terror weitgehend die Debatten um die beste Politik der inneren Sicherheit, nicht nur, aber natürlich auch in Deutschland. Sie werden mit jedem Terroranschlag neu entfacht und befördert und drehen sich immer wieder um die Frage, ob und inwieweit die staatlichen Befugnisse zum Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger ausgeweitet werden müssen, um der vom internationalen Terrorismus ausgehenden Gefahren Herr zu werden. In kürzester Zeit hat der von den afghanisch-pakistanischen Taliban ausgehende, dann von Al-Qaida übernommene und später vom sogenannten *Islamischen Staat* (IS) zur grausamen Perfektion entwickelte islamistisch motivierte Terror in den USA und in vielen europäischen Staaten zu einer in weiten Teilen neuen Sicherheitspolitik geführt, in deren Rahmen die Eingriffsbefugnisse und Handlungsfähigkeiten der staatlichen Institutionen einschließlich der Geheimdienste im beispiellosen Umfange ausgeweitet worden sind. Der Grundrechtsschutz durch Grundrechtseingriff ist zum Standard, zur Dauerfigur des Strafrechts geworden. Im Zuge des so entstehenden Präventions- oder Schutzstaates ist das Modell des liberalen Rechtsstaates mit seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung zunehmend in die Defensive geraten.

2. Im Zweifel für die Freiheit oder im Zweifel für die Sicherheit?

Der traditionell zwischen Innen- und Rechtspolitik angelegte Konflikt, der seinem Inhalt nach ein Konflikt zwischen den politischen Zielgrößen Sicherheit und Freiheit ist, hat im Gefolge der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus eine qualitativ neue und gefährliche Dimension erreicht. Gefährlich deshalb, weil es in diesem Konflikt nicht mehr allein um eine Ausbalancierung des Spannungsverhältnisses von Freiheit und Sicherheit geht, sondern dieses Spannungsverhältnis einseitig zu Lasten der Freiheit aufgelöst zu werden droht. Die oben erwähnte, dem Selbstverständnis des freiheitlichen Rechts- und Verfassungsstaates angemessene Formel »im Zweifel für die Freiheit« droht durch die Losung »im Zweifel für die Sicherheit« ersetzt zu werden. Statt also angesichts der terroristischen Heraus-

forderungen zu fragen, wie Sicherheit und Freiheit in einer vernünftigen Balance gehalten werden können, postuliert ein deutscher Bundesinnenminister, ohne auch nur den Versuch einer rechtlich haltbaren Begründung zu liefern, den unbedingten Vorrang der Sicherheit, die für ihn zum »Supergrundrecht« schlechthin mutiert.⁵

.....
Ein Grundrecht auf Sicherheit kann es genauso wenig geben wie ein Grundrecht auf Wohlstand oder Gesundheit.
.....

Nur am Rande sei erwähnt, dass es ein Grundrecht auf Sicherheit genauso wenig gibt und geben kann wie etwa ein Grundrecht auf Wohlstand oder Gesundheit. Sicherheit, analog zu den aus der Menschenwürde entspringenden Freiheitsrechten als Grundrecht, also als ein Recht aufzufassen, das dem Menschen qua seines Menschseins zukommt, ist erkennbar sowohl in rechtsphilosophischer als auch in rechtswissenschaftlicher Hinsicht unsinnig. Denn die Aussage, dass Sicherheit dem Menschen aufgrund seines Menschseins, also in einem quasi naturrechtlichen Sinne per se zukomme, macht keinerlei Sinn und wird deshalb auch von keinem ernstzunehmenden Verfassungsrechtler vertreten. Und zwar allein schon deshalb nicht, weil es keinen Grundrechtsadressaten geben kann, der in der Lage wäre, die aus einem solchen Grundrecht erwachsenden subjektiv-rechtlichen Ansprüche der Grundrechtsträger zu befriedigen.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Herstellung größtmöglicher Sicherheit dem Staat nicht aufgegeben wäre. Im Gegenteil, so wie Frieden, Gerechtigkeit und Wohlstand ist auch Sicherheit ein höchst erstrebenswertes Ziel des Staates, um dessen bestmögliche Erreichung und um die besten Wege dorthin im politischen Raum gestritten werden kann und muss.

So gesehen stellt sich der hier kritisierte Versuch, Sicherheit zu einem Grundrecht zu erheben, letztendlich als Versuch dar, die genuin politische Auseinandersetzung um die besten Mittel und Wege zur Erreichung von Sicherheit aus dem Raum der Politik in den Raum des Rechts zu verlagern. Denn, so das Kalkül, wäre Sicherheit ein Grundrecht, dann ließen sich unter dem Deckmantel der staatlichen Grundrechtsschutzpflicht beliebige Befugnisse zum staatlichen Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger rechtfertigen, die mit diesen Freiheitsrechten gerade abgewehrt werden sollen. Auf diese Weise droht das wieder rückgängig gemacht zu werden, was Gründungskonsens der Bundesrepublik war und gegenüber Weimar als entscheidender Fortschritt im rechtsstaatlichen Denken gefeiert und grundgesetzlich verankert wurde.

Es sei zu diesem Aspekt ein Zitat des früheren Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Hans-Jürgen Papier vom November 2016 angeführt: »Die Verfassung verlangt vom Gesetzgeber, eine angemessene Balance zwischen Freiheit und Sicherheit herzustellen. Dies schließt nicht nur die Verfolgung des Zieles absoluter Sicherheit aus, welche ohnehin faktisch kaum, jedenfalls aber nur um den Preis einer Aufhebung der Freiheit zu erreichen wäre. Das Grundgesetz unterwirft auch die Verfolgung des Ziels, die nach den tatsächlichen Umständen größtmögliche Sicherheit herzustellen, rechtsstaatlichen Bindungen, zu denen insbesondere das Verbot unangemessener Eingriffe in die Grundrechte als Rechte staatlicher Eingriffsabwehr zählt. An diesem Verbot finden auch die Schutzpflichten des Staates ihre Grenzen.«⁶

Diesen Anforderungen wird die nationale wie auch die europäische Politik häufig nicht gerecht.

3. Die Grundrechte-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Es würde hier zu weit führen, detailliert auf die Vielzahl der seit 2001 auf Bundes- und Länderebene erlassenen Anti-Terror-Gesetze und darauf im Einzelnen einzugehen, wie oft sie durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ganz oder in Teilen wegen ihrer Verfassungswidrigkeit zurückgenommen oder novelliert werden mussten. Die Liste ist lang.

Zu den teilweise verfassungswidrigen Gesetzen gehörten die heimliche Online-Durchsuchung und Überwachung privater Computer durch die Nachrichtendienste. Das Bundesverfassungsgericht leitete aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht den Schutz und die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, das sog. Computer-Grundrecht, ab.⁷ Weiter wurden die Ausdehnung polizeilicher Zuständigkeiten zur Ermittlung von Strukturen sowie Begleit- und Kontaktpersonen in das Tatvorfeld und die Ausdehnung umfangreicher Rasterfahndungen vom Bundesverfassungsgericht beschränkend korrigiert. Auch § 14 des Luftsicherheitsgesetzes, der den Abschuss der von Terroristen entführten Passagierflugzeuge regelt, war verfassungswidrig, da Menschenleben nicht gegen Menschenleben abgewogen werden dürfen. Mit der heimlichen Überwachung von Bankkonten und Finanzdienstleistungen, der Überwachung von Postdienstleistungen aller Art, der Ausdehnung von Sicherheitsüberprüfungen sowie den vielfältigen Bestimmungen des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes sind nur eine Auswahl der dem deutschen Staat eingeräumten Befugnisse genannt, die allesamt mit der massiven Einschränkung von Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger verbunden sind.

Ja, der Rechtsstaat muss handlungsfähig sein und sich gegen seine Feinde von innen und außen zur Wehr setzen können. Aber Maßstab muss sein, alles zu tun,

um Unschuldige nicht zu überwachen und zu kontrollieren. Nicht alle Bürgerinnen und Bürger dürfen unter Pauschalverdacht gestellt werden. Jede Eingriffsmaßnahme muss verhältnismäßig sein und darf nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren. Und anstelle anlassloser Überwachung bedarf es konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung als Voraussetzung für staatliches Handeln.

Leider leuchten die rechtsstaatlichen Garantien Teilen der Öffentlichkeit manchmal weniger ein als das Bedürfnis nach möglichst schlagkräftigen und frühzeitigen staatlichen Maßnahmen und dem Ausbau des präventiven Schutz- und Überwachungsstaates. Auch werden die rechtsstaatlichen Schranken gern als formale Spitzfindigkeiten gering geschätzt und als Täterschutz diffamiert wie z.B. der verfassungsrechtlich gebotene Datenschutz. Gerade in Zeiten terroristischer Bedrohung muss deshalb von neuem der Sinn dafür geschärft werden, dass die rechtsstaatlichen Garantien ein Doppelziel verfolgen: den Schuldigen zu bestrafen und den Unschuldigen gegen ungerechtfertigte Maßnahmen der staatlichen Gewalt zu schützen. »Der gewissenhafte Respekt der Freiheitsrechte schützt letztlich uns alle vor den Vor- und Fehlurteilen der Selbstgerechten, der Sicherheitsbehörden und der Gerichte«, formulierte die frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Jutta Limbach.⁸ Daran, dass er auch den Umgang mit seinen Gegnern den allgemein geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen unterwirft, zeigt sich gerade die Kraft dieses Rechtsstaates. Dies gilt auch für die Verfolgung der fundamentalen Staatszwecke der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung.

.....

Auch wenn sich die Grenze zwischen öffentlich und privat durch die Digitalisierung verschieben mag, gehört die Privatsphäre unverzichtbar zur Persönlichkeit eines jeden Menschen.

.....

Als exemplarisch für die schleichende Verschiebung hin zum Vorrang der Sicherheit gegenüber der Freiheit kann die flächendeckende, anlasslose Vorratsdatenspeicherung angesehen werden. Sie steht auch beispielhaft dafür, dass es im digitalen Zeitalter angesichts der massenhaft anfallenden Daten eine neue Dimension der Kommunikationsüberwachung gibt. Durch die inzwischen alle Lebensbereiche durchdringende Digitalisierung entstehen unvorstellbar große Datenmengen, deren Speicherung, Verarbeitung, Analyse und Vernetzung kaum mehr an technische Grenzen stößt. Sei es durch den Staat oder durch Private: Je mehr Daten analysiert und verwertet werden, umso mehr wird die Privatsphäre des Einzelnen eingeschränkt. Auch wenn sich die Grenze zwischen öffentlich und privat durch die Digitalisierung verschieben mag, gehört die Privatsphäre unverzichtbar zur Persönlichkeit eines jeden Menschen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 1983 mit seiner Grundsatzentscheidung zur Volkszählung unmissverständlich erklärt, dass zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht das Recht des Einzelnen gehört, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte von ihm preisgegeben werden. Es hat die Gefahren gesehen, die dem Persönlichkeitsrecht unter den Vorzeichen der automatisierten Datenverarbeitung drohen, und reklamiert, dass der Einzelne davor besonders geschützt werden muss. Deshalb stellte das Bundesverfassungsgericht fest: »Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst.«⁹

Dieser Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, der damals auf die Volkszählung gemünzt war, gilt natürlich auch und erst recht für die anlasslose Vorratsdatenspeicherung, die es dem Staat erlaubt, sämtliche Telekommunikationsverbindungsdaten aller Kommunikationsteilnehmer für längere Zeiträume auf Vorrat zu speichern und zur Bekämpfung terroristischer oder anderer Bedrohungen zur Auswertung verfügbar zu halten. Ursprünglich ging die Vorratsdatenspeicherung auf eine am 15. März 2006 erlassene Richtlinie der Europäischen Union zurück, zu deren Umsetzung in nationales Recht die EU-Mitgliedstaaten, also auch Deutschland, verpflichtet waren.¹⁰ Das zur Umsetzung der Richtlinie am 1. Januar 2008 in Kraft getretene deutsche Gesetz wurde vom Bundesverfassungsgericht am 2. März 2010 als in toto verfassungswidrig verworfen.¹¹ Sämtliche bis dato gespeicherten Daten mussten unverzüglich gelöscht werden. Nach der verfassungsgerichtlichen Entscheidung verletzte das Gesetz zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung in dieser Ausgestaltung die Grundrechte auf Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses und des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation.

Zu einer Neuauflage des deutschen Umsetzungsgesetzes ist es zunächst nicht gekommen, weil zwischenzeitlich im Mai 2014 in einem beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) durchgeführten Beschwerdeverfahren entschieden worden war, dass die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung wegen der Verletzung der EU-Grundrechtecharta ebenfalls in toto rechtswidrig ist.¹² Unmissverständlich stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass die massenweise anlasslose Speicherung von Daten sowohl das Recht auf Schutz der Privatheit gemäß Art. 7 als auch den Schutz der persönlichen Daten gemäß Art. 8 der Charta der Grundrechte berührt und den

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 52 Abs. 1 der Charta verletzt. Er kritisierte, dass die Speicherung der Telekommunikationsdaten nicht auf bestimmte Personkreise beschränkt wurden und es keinen Kausalzusammenhang zwischen der Speicherung und dem Verhalten Betroffener gebe.

Dass die deutsche Politik dennoch unter der beschönigenden Bezeichnung sogenannter Höchstspeicherfristen auf nationaler Ebene einen erneuten Gesetzentwurf zur Einführung der anlasslosen Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten vorgelegt und behauptet hat, dass dies zur Bekämpfung des Terrorismus erforderlich sei, ist unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsverbürgungen des Grundgesetzes und der EU-Grundrechtecharta äußerst bedenklich. Auch wenn nur bei konkretem Verdacht einer schweren Straftat auf die bei den privaten Diensteanbietern gespeicherten Daten zugegriffen werden darf, bleibt es bei den ohne jeden Grund gespeicherten Daten, einem geringem Schutz der Daten der Berufsgeheimnisträger wie Anwälten und Ärzten und dem fehlenden Kausalzusammenhang zwischen den gespeicherten Daten und dem Anlass ihrer Verwendung – alles vom EuGH geforderte rechtsstaatliche Anforderungen. Das Gesetz ist seit dem 18. Dezember 2015 in Kraft. Es wird sich über kurz oder lang zeigen, ob es einer verfassungsrechtlichen Überprüfung, die von mehreren Organisationen und von mir sowie weiteren Liberalen eingeleitet wurde, standhalten kann.

Am Rande sei nur bemerkt, dass es in Frankreich und Belgien die anlasslose Vorratsdatenspeicherung ohne Unterbrechung seit vielen Jahren gibt und weder Erkenntnisse zur Verhinderung der islamistischen Terroranschläge auf die Satirezeitung »Charlie Hebdo«, auf den Club Bataclan, den jüdischen Supermarkt oder auf den Brüsseler Flughafen gebracht hat, noch bei der Aufklärung entscheidende Hinweise liefern konnte. Den Behörden waren sogar mehrere tatverdächtige Terroristen bekannt.

Vor kurzem haben die Organe der EU die anlasslose Speicherung von Passagierdaten, die neben Flugnummer, Zahlungsdaten, Herkunft, Staatsangehörigkeit auch weitere persönliche Daten wie Essen an Bord, Krankheiten etc. umfassen, beschlossen. Auch das ist ein in dieser Ausgestaltung tiefer Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung. Es hätte gereicht, sich auf bestimmte Flüge und weniger Daten zu konzentrieren.

Es ist sehr bedenklich, dass sich auch die Bundeskanzlerin auf dem letzten IT-Gipfel der Bundesregierung gegen eine möglichst sparsame Verwendung von Daten ausgesprochen hat und ihrer massenhaften Nutzung das Wort redet. Gerade angesichts der dynamischen digitalen Entwicklung in allen Lebensbereichen, die neben Chancen große Gefahren wegen der massenhaften Überwachung und permanenten Kontrolle des Verhaltens der Nutzer beinhaltet, muss es einen vorbildlichen, verfassungskonformen und rechtsstaatlichen Umgang mit den personenbezogenen Daten geben.

Die ausgedehnten, Grundrechte verletzenden Praktiken der Geheimdienste müssen begrenzt werden.

Eine kurze Bemerkung muss beim Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit in Zeiten des Terrorismus zur Tätigkeit der Geheimdienste gemacht werden. Mit den Enthüllungen von Edward Snowden 2013 sind die unbegrenzten Bespitzelungen und Ausforschungen vom amerikanischen Geheimdienst NSA, von einigen europäischen Diensten und auch des deutschen Bundesnachrichtendienstes aufgedeckt worden. Sie werden auch nicht grundsätzlich von den Verantwortlichen bestritten. Diese ausgedehnten, Grundrechte verletzenden Praktiken müssen begrenzt werden.

Der Datenaustausch zwischen Sicherheitsbehörden in Deutschland muss auf klarer gesetzlicher Grundlage beruhen. Der Informationsaustausch zwischen in- und ausländischen Sicherheitsbehörden muss an rechtsstaatlichen Grundsätzen gemessen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat erst vor wenigen Wochen dazu Vorgaben formuliert, als weite Teile des Bundeskriminalamtsgesetzes für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt wurden.¹³ Dennoch hat die Bundesregierung eine Ausweitung des Informationsaustausches unter anderem mit der NSA beschlossen, ohne diese verfassungsgerichtlichen Vorgaben umzusetzen. Das vor kurzem vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Änderung des BND- und G 10-Gesetzes begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der Ermächtigung des Bundesnachrichtendienstes, die internationale Telekommunikation zur Frühaufklärung internationaler IT-bezogener Straftaten strategisch zu überwachen. Sie erstrecken sich auf damit zusammenhängende gesetzliche Regelungen zum Verfahren der strategischen Telekommunikationsüberwachung, zur Übermittlung der durch eine strategische Telekommunikationsüberwachung gewonnenen Daten an andere Behörden im In- und Ausland sowie zur Dokumentation und Kontrolle strategischer Telekommunikationsüberwachungen.

Die strategische Telekommunikationsüberwachung ist eine Maßnahme der Verdachtsgewinnung. Sie unterscheidet sich hierin von herkömmlichen Telekommunikationsüberwachungen, wie sie in der Strafprozessordnung oder in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern geregelt sind. Eine wirksame aufsichtliche Kontrolle strategischer Telekommunikationsüberwachungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 G 10 ist wegen einer dysfunktionalen Aufspaltung der Kontrollaufgabe nicht gewährleistet. So wichtig auch geheimdienstliche Erkenntnisse zum Vorgehen gegen terroristische Gefährdungen sein können, muss ihre Gewinnung den rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht werden. Umso mehr, als der Bürger kaum Möglichkeiten hat, sich dagegen zu wehren, weil er meistens nichts oder erst sehr viel später von dann bereits abgeschlossenen Überwachungsmaßnahmen erfährt.

Dass die hier dargelegten Mindestanforderungen an die Achtung der Grundrechtsverbürgungen nur widerwillig oder gar nicht beachtet werden, zeigt sich an den aktuellen Forderungen aus dem Kreis der Innenminister der Länder, dem Verfassungsschutz die anlasslose Vorratsspeicherung der Telekommunikationsdaten zu erlauben. Genau diese weit im Vorfeld eines konkreten Tatverdachts liegende Verwendung der Daten verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dessen Einhaltung Karlsruhe fordert.

4. Ein Gespenst geht um in Europa: das Gespenst des Rechtspopulismus

Welches vorläufige Fazit lässt sich aus dem bisher Gesagten ziehen?

»Der Terror funktioniert nur, weil die Politik von Angst erfasst ist.«¹⁴ Diese Aussage war kürzlich einem in der »Süddeutschen Zeitung« erschienenen Kommentar von Stefan Kornelius zu entnehmen, womit er auf den Umstand hinweist, dass der Terrorismus mit seinen zerstörerischen und mörderischen Attacken – neben dem dadurch angerichteten Schaden für Leib und Gut – einen aus seiner Sicht sehr viel wichtigeren Zweck verfolgt. Den Zweck nämlich, durch die Verbreitung von Angst die westlichen, liberalen Gesellschaften zu veranlassen, in eine überzogene Abwehrpanik zu verfallen. In eine Panik, in deren Rahmen ihre Bereitschaft wächst, genau jene Grund- und Freiheitswerte aufzugeben, derentwegen sie sich zu Recht den religiös-totalitären Staaten gegenüber überlegen fühlen.

Das Kalkül des Terrorismus läuft also darauf hinaus, die liberalen Gesellschaften nicht nur von außen, durch die eigentlichen Terrorakte, sondern durch eine sekundäre Wirkung, der Erzeugung von Angst, von innen heraus zu schwächen und womöglich zu zerstören. Dies gelingt umso mehr, je unbedachter die westliche Politik bereit ist, Freiheitsrechte gegen vermeintliche Zugewinne an Sicherheit einzutauschen. Der Applaus radikaler Islamisten für das von US-Präsident Trump Ende Januar 2017 verhängte Einreiseverbot für Bürger aus sieben muslimisch geprägten Ländern kann als bedenklicher Beleg für den Erfolg dieser Strategie gewertet werden.¹⁵

.....

Wir sind der Grenze des gerade noch erträglichen Verzichts auf Freiheit gefährlich nahegekommen. Es ist höchste Zeit, auf der Spirale strafrechtlicher Repression innezuhalten und endlich unseren Freiheitsrechten wieder mehr Gewicht beizumessen.

.....

Auch wenn man die Meinung vertreten kann, dass gerade in Deutschland durch die vielfachen Interventionen des Bundesverfassungsgerichts die Erosion der Freiheitsrechte in Grenzen gehalten werden konnte, muss konstatiert werden, dass wir der Grenze des gerade noch erträglichen Verzichts auf Freiheit gefährlich nahegekommen sind. Es ist höchste Zeit, auf der Spirale strafrechtlicher Repression innezuhalten und endlich der Freiheit, unseren Freiheitsrechten wieder mehr Gewicht beizumessen.

Über die genannte vom Terrorismus ausgehende Gefahr der rechtlichen Überreaktion hinaus ist mit ihm eine weitere Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verbunden, die hinsichtlich ihrer Wirkmacht noch ungleich schwerer wiegen dürfte. Und zwar dient die vom internationalen Terrorismus erzeugte Grundstimmung der Angst als wirkungsvoller Katalysator eines unter der Oberfläche der Demokratien schon länger brütenden politischen Ungeistes, der jetzt zum vehementen Ausbruch drängt.

Ein Gespenst geht um in Europa. An diesen berühmten Satz, mit dem Karl Marx und Friedrich Engels bekanntlich das Kommunistische Manifest einleiteten, mag man sich angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen in Europa erinnert fühlen. Ja, ein Gespenst geht um in Europa. Freilich nicht das von Marx und Engels reklamierte Gespenst des Kommunismus. Heute ist es das Gespenst eines rechten bis rechtsextremen Populismus, das in fast allen europäischen Ländern und darüber hinaus sein Unwesen treibt. Kaum ein europäisches Land, in dem rechtsextreme populistische Bewegungen und Parteien mit ihrer völkisch-nationalistischen, zuweilen ins Rassistische abgleitenden Ideologie nicht eine durchaus nennenswerte und wachsende Anhängerschaft finden und beachtliche, hier und da sogar beängstigend große Wahlerfolge erzielen.

In Polen regiert die Partei Recht und Gerechtigkeit (PiS) des Jaroslaw Kaczynski mit 57,2 % der Parlamentssitze. In Ungarn ist es die Partei (Fidesz) des Viktor Orbán, die mit 52,1 % der Sitze die absolute Parlamentsmehrheit überschreitet. In Dänemark erreicht die rechtspopulistische Dänische Volkspartei unter ihrer Vorsitzenden Pia Kjaersgaard knapp 21 % und in Finnland die Partei der »Wahren Finnen« 19 % aller Sitze in den jeweiligen Parlamenten. Die Fünf-Sterne-Bewegung ist in beiden Kammern Italiens zweitstärkste Kraft. Bei den französischen Präsidentschaftswahlen im Frühjahr 2017 kann den Umfragen zufolge die Vorsitzende des rechtsextremen Front National, Marine Le Pen, fest damit rechnen, in die Stichwahl zu kommen. In den Niederlanden deutet vieles auf einen Wahlsieg der Partei für die Freiheit des Geert Wilders hin. Und auch in Österreich ist es trotz des geglückten Wahlsiegs des grünen Politikers Alexander van der Bellen über den Rechtspopulisten Norbert Hofer bei der jüngsten Präsidentschaftswahl keineswegs ausgeschlossen, dass die rechtspopulistische Freiheitliche Partei Österreichs bei den kommenden Nationalratswahlen zur stärksten politischen Kraft werden könnte. Und in Deutschland sitzt

die rechtspopulistische Alternative für Deutschland (AfD) bereits in vielen Landtagen und hat Chancen, bei der Wahl 2017 in den Bundestag einzuziehen.

Wenngleich in unterschiedlichen Ausprägungen ist allen hier nur beispielhaft aufgezählten Bewegungen und Parteien das Bestreben gemeinsam, ein autokratisches Herrschaftssystem zu etablieren, mit dessen Hilfe ein ethno-nationalistischer Staat, eine, wie der ungarische Ministerpräsident Viktor Orbán sagt, »illiberale Demokratie« errichtet werden soll. In dieser »illiberalen Demokratie« sind die Presse-, Meinungs- und Religionsfreiheit und die Grundrechte in ihrer Funktion als Minderheitenschutzrechte ebenso wie die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz nur störende Elemente eines vorgeblich fehlgeleiteten westlichen Liberalismus.

Mit der anmaßenden Behauptung, dass nur sie die wahren Demokraten, dass nur sie die Vollstrecker des allgemeinen Volkswillens seien, suchen diese Parteien all jene Elemente des Rechtsstaats außer Kraft zu setzen, die die demokratische Grundordnung in eine freiheitliche demokratische Grundordnung verwandeln und die die Demokratie daran hindern, zu einer Despotie der Mehrheit zu entarten. Das alles verheißt für uns, verheißt für den europäischen Kontinent und, vor allem, für das Projekt des vereinten Europas nichts Gutes.

Innerhalb der Europäischen Union sind es vor allem Ungarn und Polen, außerhalb der EU vor allem die Türkei und Russland, die am weitesten fortgeschritten sind auf dem Weg zurück in die dunkelste europäische Vergangenheit und die mit dem desaströsen Ergebnis der US-amerikanischen Präsidentschaftswahl zusätzlichen Aufwind bekommen werden. Ob mit dem Ziel des Viktor Orbán oder des Jaroslaw Kaczynski eine »illiberale Demokratie« oder mit dem Ziel Wladimir Putins eine »gelenkte Demokratie« zu schaffen, glauben alle genannten Länder in den Worten Orbáns, »mit den liberalen Prinzipien und Methoden der Organisation einer Gesellschaft und überhaupt mit dem liberalen Verständnis von Gesellschaft brechen zu müssen«.¹⁶

Fürwahr, das ist ihnen in den letzten Jahren gelungen: Durch radikale Medienrechtsreformen haben sie es geschafft, die öffentlich-rechtlichen Medien vollständig unter Regierungskontrolle zu bringen und die privaten Medien entweder durch Repressalien vom Markt zu verdrängen oder mittels einschüchternder Maßnahmen von jeder Regierungskritik abzuhalten und sich der Selbstzensur zu unterwerfen. Jedenfalls rangieren mittlerweile in der von *Reporter ohne Grenzen* herausgegebenen Rangliste der Pressefreiheit die Türkei auf Platz 149 und Russland auf Platz 148. Ungarn und Polen gehören mit den Rangplätzen 67 und 47 zu den weit abgeschlagenen Schlusslichtern der EU-Mitgliedstaaten.

In ähnlicher Weise ist es allen genannten Regierungen auch gelungen, mittels der Beschneidung von Kompetenzen der obersten Gerichte und durch Reformen der Richterwahlprozesse ihren unmittelbaren Einfluss auf die Justiz massiv auszuweiten.

Wir haben uns als vereintes Europa der Verantwortung für die freiheitliche Demokratie mit allem Nachdruck und in aller Konsequenz zu stellen, wenn wir nicht als Generation der Versager in die Geschichte eingehen wollen.

Alles in allem: Wir werden zu Zeitzeugen massiver Angriffe auf die Legitimität und die Rechtsstaatlichkeit der demokratischen Regierungssysteme innerhalb und außerhalb der Europäischen Union. Aus den unsäglichen Vorgängen, die wir derzeit in einigen EU-Mitgliedstaaten, in der Türkei, in Russland und nun auch in den Vereinigten Staaten von Amerika beobachten müssen, erwächst uns, erwächst dem *alten Europa* nun eine Verantwortung, die durchaus als welthistorisch zu bezeichnen ist. Eine Verantwortung für die Freiheit, für die freiheitliche Demokratie, der wir uns als vereintes Europa mit allem Nachdruck und in aller Konsequenz zu stellen haben, wenn wir nicht als Generation der Versager in die Geschichte eingehen wollen.

5. Der neue Ethno-Nationalismus

Die allen diesen populistischen Bewegungen gemeinsame und wohl auch identitätsstiftende ideologische Klammer ist, wie angedeutet, ihr ausgeprägter, zuweilen ins Rassistische abgleitender Ethno-Nationalismus. Ein Ethno-Nationalismus, dessen Konsequenzen zum einen in der strikten Ausgrenzung all dessen besteht, was als fremd, was zum Fremden deklariert wird, das dem Eigenen unversöhnlich gegenübersteht, und zum anderen in der Ablehnung jeglicher Art von nationalem Souveränitätsverzicht zu Gunsten transnationaler politischer Vereinigungen.

Interessant ist nun, dass diese Bewegungen, um dem ja für sie nicht ungefährlichen Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit vorzubeugen, ihre politische Propaganda und Agitation darauf ausgerichtet haben, diesen Ethno-Nationalismus aus der Verfassung selbst herzuleiten. Zur Illustration dieser ins Nationalistische und Rassistische abgleitenden Gedankenwelt des Rechtspopulismus kann die Verfassungsbeschwerde dienen, mit der in Deutschland von rechtspopulistischer Seite das Ziel verfolgt wurde, die jüngste Migrationspolitik der Bundesregierung aus den Angeln zu heben. Sie wurde am 30. Januar 2016 von dem emeritierten Professor für

öffentliches Recht der Universität Erlangen-Nürnberg, Karl Albrecht Schachtschneider, gemeinsam mit den Herausgebern und Chefredakteuren der am äußersten rechten Rand der politischen Publizistik operierenden Zeitschriften »Kompakt« und »Sezession«, Jürgen Elsässer und Götz Kubitschek, sowie dem ehemaligen Akademischen Rat an der Universität Bayreuth, Hans-Thomas Tillschneider, eingereicht, der jetzt dem AfD-Führungszirkel Sachsen-Anhalts angehört.¹⁷

In dieser Verfassungsbeschwerde, die von 22.000 Bürgern ideell und materiell unterstützt wurde, verlangen die Beschwerdeführer unter anderem, dass »die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Angela Merkel, und die Bundesregierung für den Bereich der Grenzsicherung und des Ausländeraufenthaltsrechts von der Amtsführung enthoben und bis zur Neuwahl des Bundestages im Jahre 2017 durch einen Sequester ersetzt« werden.

Obgleich die Beschwerde, wie von fast allen Verfassungsrechtlern erwartet, vom Bundesverfassungsgericht wegen offensichtlicher Unzulässigkeit und Unbegründetheit nicht zur Entscheidung angenommen wurde, ist sie doch besonders aufschlussreich. Und zwar deshalb, weil sie in unverhohlener Weise die ideologischen und agitatorischen Hintergründe aufdeckt, derer sich nicht nur in Deutschland maßgebende Repräsentanten der rechtskonservativen bis rechtsextremistischen Szene bedienen, um in der Bevölkerung eine neonationalistische und fremdenfeindliche Stimmung zu schüren und zu festigen.

Im Kern läuft das Argument der Verfassungsbeschwerde darauf hinaus, dass die Bundesregierung mit ihrer Entscheidung, Flüchtlingen einen angeblich extralegalen Zugang nach Deutschland zu eröffnen, die vom deutschen Grundgesetz vorgegebene *Pflicht zur Wahrung der Identität des deutschen Volkes* verletzt und insofern in grober Weise verfassungswidrig gehandelt habe. Was ist dran an diesem Vorwurf?

Im deutschen Grundgesetz wird an drei Stellen in unterschiedlichen Zusammenhängen der Begriff des deutschen Volkes angeführt: Zunächst in der Präambel, in der das *Deutsche Volk* als die verfassungsgebende Gewalt der Bundesrepublik Deutschland genannt ist. Dann im Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes, in dem es heißt, dass das deutsche Volk sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten bekennt. Und schließlich im Artikel 146 des Grundgesetzes, wo unter anderem festgelegt ist, dass das Grundgesetz nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt.

Der Begriff des deutschen Volkes bleibt im Text des Grundgesetzes weitgehend unproblematisch und auch unproblematisiert. Jedenfalls ist in keiner grundgesetzlichen Bezugnahme auf den Begriff des deutschen Volkes von dessen Identität und erst recht nicht von einer wie auch immer gearteten Pflicht zur Wahrung dieser Identität die Rede.

Wenn schon nicht im Grundgesetz selbst, so glauben die Beschwerdeführer allerdings in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fündig geworden zu sein. Tatsächlich gibt es dort ein unter dem Namen Teso-Entscheidung bekanntes Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987, in dem sich das Gericht mit dem aus der Präambel des Grundgesetzes abgeleiteten Gebot der Wiedervereinigung befasst.¹⁸ Aus dem Wiedervereinigungsgebot folge, so sagte damals das Gericht, »insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolks zu erhalten«. Das ist nun genau der Satz, auf den sich die Beschwerdeführer mit ihrer Rüge beziehen, der zufolge die Bundesregierung mit ihrer Migrationspolitik ihre Pflicht zur Erhaltung der besagten *Identität des deutschen Volkes* verletze.

Ungeachtet des Grundgesetzartikels 116, der unmissverständlich bestimmt, dass »Deutscher im Sinne des Grundgesetzes (derjenige) ist, (der) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt«, und ungeachtet der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, wonach »das Staatsvolk von den Deutschen, also den deutschen Staatsangehörigen gebildet wird«, beharren die Beschwerdeführer darauf, dass durch die Zuwanderung eine über die Staatsangehörigkeit hinausreichende identitätsbestimmende Eigenschaft des Deutschseins in einem verfassungsrechtlich verbotenen Maße verändert werde.

Dieser Vorwurf macht nur Sinn, wenn das deutsche Staatsvolk, anders als das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht sagen, nicht als die Summe der deutschen Staatsangehörigen, sondern als ein über die Staatsangehörigkeit hinausgehendes, vom Nichtdeutschsein substantiell unterscheidbares Kollektiv, das kann nur heißen, als ethnische Abstammungsgemeinschaft gefasst wird. Unbelehrbar, aber folgerichtig beharrt der Beschwerdeführer Schachtschneider darauf: »Die Deutschen im Sinne der Präambel des Grundgesetzes sind die deutsche Ethnie.«¹⁹

Zwar kommt auch er nicht umhin einzuräumen, dass die Staatsangehörigkeit durch das Staatsangehörigkeitsrecht positiviert und konkretisiert ist. Sie dürfe aber nicht so zugesprochen werden, dass »das Deutsche des Deutschen Volkes verlorengeht«. So auch der AfD-Protagonist Alexander Gauland: »Sie können nicht jemandem, der aus einem fremden Land kommt, einen Pass in die Hand drücken und sagen, jetzt bist du Deutscher.«²⁰

Und so, als würde der gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung erhobene Vorwurf des Verfassungsbruchs noch nicht ausreichen, sieht der Beschwerdeführer, der AfD-Landtagsabgeordnete Tillschneider, in der Migrationspolitik der Bundesregierung sogar eine Auflehnung gegen den Willen Gottes: »Gott hat die Menschen nach Völkern geschaffen. Die Völker sind Gedanken Gottes, niemand hat das Recht, sie bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen. Mit der Globalisierung«,

so schreibt er, »und der zügellosen Masseneinwanderung erhebt sich der Mensch gegen die Schöpfung.«²¹

Was von den Beschwerdeführern absichtsvoll und in geradezu perfider Weise unterschlagen wird, ist die Tatsache, dass die herangezogene Teso-Entscheidung zur Begründung einer solchen Fassung des deutschen Volkes völlig ungeeignet ist. Denn dort ging es nämlich allein um die Frage, ob jemandem, dem in der DDR nach dortigem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt oder verliehen worden war, nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutscher im Sinne des Grundgesetzes, also deutscher Staatsangehöriger ist und bleibt, was vom Gericht bejaht wurde. Das vor der Erlangung der deutschen Einheit existierende deutsche Staatsvolk muss, das ist der Kern des Gerichtsurteils, mit dem nach Erlangung der deutschen Einheit identisch sein. Nur das, nichts anderes ist gemeint, wenn das Bundesverfassungsgericht von der Pflicht zur Wahrung der Identität des deutschen Staatsvolks spricht.

Es ist das in bewusster und grober Falschinterpretation des Bundesverfassungsgerichts evozierte ethno-nationalistische, zuweilen ins Rassistische reichende Denken, dem die hier behandelte, vom Bundesverfassungsgericht erwartungsgemäß nicht zur Entscheidung angenommene und völlig abwegige Verfassungsbeschwerde eine pseudowissenschaftliche Legitimierung zu verschaffen sucht. Aus ihr saugen nicht nur die Vertreter rechtsextremer Strömungen und Parteien, sondern auch die Wortführer der selbsternannten Patrioten und Retter des Vaterlandes und der Alternativen für Deutschland ihren propagandistischen Honig.

Ethno-nationalistische Gruppierungen stellen die verfassungsrechtlichen Freiheitsverbürgungen gewissermaßen unter Kulturvorbehalt.

Unter dem Gesichtspunkt unseres Themas ist es besonders bemerkenswert, dass, wengleich in unterschiedlichen Nuancierungen, ausgeprägt antiislamische Einstellungen allen diesen Gruppierungen gemeinsam sind. Übereinstimmend stellen sie die verfassungsrechtlichen Freiheitsverbürgungen gewissermaßen unter Kulturvorbehalt. Daraus ergibt sich ihrer Meinung nach das Recht, gewisse Grundrechte wie die informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf Privatsphäre und das Versammlungsrecht nur der genuin einheimischen Bevölkerung, in Deutschland den »richtigen« Deutschen vorbehaltlos zuzugestehen und zum Beispiel das Teilhaberecht des Islam an der Religions- und Bekenntnisfreiheit entweder völlig oder in wesentlichen Aspekten der Religionsausübung in Abrede zu stellen.

Die in dieser Ausgrenzung des Fremden zum Ausdruck kommende Ablehnung einer internationalisierten und weltoffenen Kultur, die als Erosion europäischer Werte, als uneuropäisch und undeutsch diffamiert wird, ist strategisches Programm. Vor dem Hintergrund zunehmender Angst vor »Überfremdung« und islamistischem Terrorismus, die von den genannten Gruppierungen kräftig befördert wird, sichert es ihnen wachsende Zustimmung in der Bevölkerung. Dies lässt sich aus der jüngst veröffentlichte Studie der Universität Leipzig anschaulich entnehmen, wonach zwischen 2009 und 2016 der Anteil derjenigen, die Muslimen jegliche Zuwanderung nach Deutschland untersagen möchten, von 21,4% auf 41,4% angestiegen ist.²²

Es liegt auf der Hand, dass die politische Programmatik der oben beschriebenen nichtstaatlichen Bewegungen wie wahre Konjunkturprogramme für den religiös motivierten Terrorismus wirken. Islamophobie und Fremdenfeindlichkeit mit ihren Gewalt-, Verbots- und Ausgrenzungslogiken sind genau das, was der Terrorismus zur Ausweitung seiner Anhängerschaft und letztlich zur Rekrutierung und Mobilisierung gewaltbereiter aktiver Anhänger gebrauchen kann. Das Aufkommen dieser rechtsgerichteten Bewegungen kann sich der islamistische Terror als Erfolg auf seine Fahnen schreiben. Sie spalten die Gesellschaft, sähen Zwietracht und Misstrauen und führen letztlich zu Radikalisierungen auf allen Seiten, auch auf muslimischer Seite, was dem Terrorismus sicher nicht ungelegen kommt.

Um die Freiheit ist es in Zeiten des Terrorismus alles andere als gut bestellt.

6. Ein Fazit: die liberale Mitte darf nicht verloren gehen

Abschließend möchte ich ein paar Anmerkungen zu einer politisch-historischen Analyse machen, die der Konstanzer Historiker Boris Barth kürzlich in Buchform vorgelegt hat. Der Autor untersucht in seiner Arbeit die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den politischen Entwicklungen, die die europäischen Staaten in der Zwischenkriegsperiode, also zwischen 1919 und 1939 genommen haben.

Obwohl mit Ausnahme Russlands alle Staaten Europas den Schock des Ersten Weltkriegs mit einem demokratischen Neubeginn zu überwinden suchten, zeigte sich, dass am Ende der Zwischenkriegsperiode mit Ausnahme einiger weniger Staaten, darunter das Vereinigte Königreich, Frankreich und die skandinavischen Länder, die allermeisten Staaten von der Demokratie in die Diktatur abgeglitten waren.

Zu diesem Ergebnis seiner detailreichen und tiefgehenden Analyse schreibt der Autor: »Entscheidend für die Entstehung von Diktaturen war nicht die Stärke der Persönlichkeit der Diktatoren oder die besondere Anziehungskraft ihrer Ideen oder ihrer Bewegungen, sondern die Schwäche der Demokratie. Hier ist besonders zu nennen der Zusammenbruch derjenigen meist liberalen Parteien, die innerhalb des jeweiligen parlamentarischen Systems Brückenfunktionen wahrnehmen konn-

ten und die Fähigkeit besaßen, nicht zu polarisieren, sondern systemisch integrierend zu wirken. Überall, wo derartige starke Parteien weiter existierten, überlebte auch die Demokratie. In denjenigen Fällen, in denen sich mehrere Krisenphänomene überlagerten oder kulminierten, verstärkte sich in den Eliten die Versuchung, Zuflucht zu autoritären Regierungsformen zu nehmen und schnelle exekutive Entscheidungen dem scheinbar ineffektiven und langsamen parlamentarischen Procedure vorzuziehen.«²³

Der politische Liberalismus, dessen Denken sich um die Begriffe von Freiheit, Eigenverantwortung und Vernunft rankt, kann nur um den Preis seiner Selbstaufgabe populistisch sein.

Gewiss, dieses Analyseergebnis mag zwar ein politisches Phänomen, nämlich das des Verschwindens liberaler Parteien im Vorfeld der Entstehung autoritärer Regierungssysteme richtig beschreiben, eine Erklärung für dieses Phänomen liefert die Analyse aber nicht. Ein Teil dieser Erklärung könnte darin bestehen, dass der politische Liberalismus, dessen Denken sich um die für ihn konstitutiven Begriffe von Freiheit, Eigenverantwortung und Vernunft rankt, nie, und wenn, dann nur um den Preis seiner Selbstaufgabe populistisch sein kann. Das macht ihn schwach, zumal in unübersichtlichen und unsicheren Zeiten, in denen sich der Einzelne vermehrt vor Probleme gestellt und zu Entscheidungen gedrängt sieht, das heißt, der Zumutungscharakter von Freiheit überdeutlich wird. Die Zumutung der Freiheit, der offensichtlich nicht wenige Menschen durch die Delegation ihrer Souveränität an den autoritären Staat zu entfliehen suchen. Mit dieser Erkenntnis, wenn sie denn als solche begriffen wird, werden wir uns alle auseinandersetzen müssen.

Anmerkungen

- 1 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13) vom 26. März 1998; BGBl I, S. 610.
- 2 BVerfGE 109, 279-391 (Lauschangriff) vom 3. März 2004.
- 3 Abdruck der Rede unter <https://usa.usembassy.de/etexts/docs/ga1-092001d.htm>.
- 4 Abdruck der Rede unter http://www.documentarchiv.de/brd/2001/rede_schroeder_terror-usa.html.
- 5 So der Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich nach der NSA-Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) am 16. Juli 2013 in Berlin.
- 6 HANS-JÜRGEN PAPIER: Unveröffentlichtes Manuskript des Vortrages zur Verleihung des Max-Friedländer-Preises 2016 durch den Bayerischen Anwaltsverband am 25. November 2016 in München.
- 7 BVerfGE 120, 274 (Online-Durchsuchung) vom 27. Februar 2008.
- 8 Festvortrag auf dem 53. Deutschen Anwaltstag, 10. Mai 2002, abgedruckt in: Anwaltsblatt 2002, S. 455.
- 9 BVerfGE 65, 1 (Volkszählung) vom 15. Dezember 1983.
- 10 Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten vom 15. März 2006.
- 11 BVerfGE 256/08 (Vorratsdatenspeicherung) vom 2. März 2010.
- 12 EuGH: Urteil in den Rechtssachen C-283/12, S-594/12 (Vorratsdatenspeicherung) vom 8. April 2014.
- 13 BVerfGE 966/09 (BKA-Gesetz) vom 20. April 2016.
- 14 Artikel „Chiffre IS“ von Stefan Kornelius, 14. Juni 2016, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/terror-chiffre-is-1.3032836>.
- 15 Vgl. Artikel „Der IS bejubelt Trumps ‚gesegneten Bann‘“ auf Spiegel-Online: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/donald-trump-islamischer-staat-preist-einreiseverbot-als-gesegneten-bann-a-1132504.html>.
- 16 Vgl. Rede Orbáns vom 26. Juli 2014, abrufbar unter <http://www.kormany.hu/en/the-prime-minister/the-prime-minister-s-speeches/prime-minister-viktor-orban-s-speech-at-the-25th-balvanos-summer-free-university-and-student-camp>.
- 17 KARL ALBRECHT SCHACHTSCHNEIDER u.a.: Verfassungsbeschwerde, abrufbar unter <https://einprozent.de/vfb-lang.pdf>
- 18 BVerfGE 77, 137 (Teso) vom 21. Oktober 1987.
- 19 KARL ALBRECHT SCHACHTSCHNEIDER: Die Souveränität Deutschlands. Souverän ist, wer frei ist, Rottenburg (Kopp-Verlag) 2012.
- 20 So Alexander Gauland in der ZDF-Fernsehsendung Maybrit Illner vom 6. Oktober 2016.
- 21 So Hans-Thomas Tillschneider in seinem Facebook-Eintrag vom 25. Mai 2016.

- 22 Vgl. OLIVER DECKER/JOHANNES KIESS/ELMAR BRÄHLER (Hg.): Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland, Gießen 2016, S. 50.
- 23 BORIS BARTH: Europa nach dem großen Krieg. Die Krise der Demokratie in der Zwischenkriegszeit, Frankfurt a. M. 2016, S. 295.

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine überparteiliche Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung. Einen Schwerpunkt bildet dabei das Leben und Werk des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884 – 1963). Seit Beginn des 20. Jahrhunderts engagierte sich Heuss im politischen Leben – als Journalist und Hochschuldozent, als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Redner und Biograph. In einem Zeitalter, das bestimmt wurde von zwei Weltkriegen, von autoritären und totalitären Regimes und von der Konfrontation der Ideologien, stand Heuss für eine rechtsstaatliche und demokratische Tradition in Deutschland. Ihm fiel als erstem Staatsoberhaupt nach der nationalsozialistischen Diktatur die schwierige Aufgabe zu, das demokratische Deutschland nach innen und außen zu festigen und glaubwürdig zu repräsentieren.

Im ehemaligen Stuttgarter Wohnhaus von Heuss betreibt die Stiftung eine Erinnerungsstätte, die in drei rekonstruierten Wohnräumen und einer ständigen Ausstellung das Lebenswerk von Heuss in seinen vielfältigen historischen Bezügen vor Augen führt. Forscherinnen und Forschern stehen der umfangreiche Nachlass von Theodor Heuss, einer der größten Politikernachlässe der Bundesrepublik, und eine wissenschaftliche Fachbibliothek zur Verfügung. Aus den rund 60.000 Briefen, die von Heuss überliefert sind, hat die Stiftung die »Stuttgarter Ausgabe«, eine wissenschaftliche Auswahledition in acht Bänden, erarbeitet.

In ihrer Forschungs- und Bildungsarbeit fragt die Stiftung nach den historischen Grundlagen und Traditionen der Demokratie in Deutschland. Sie knüpft dabei an aktuelle Problemlagen an und bietet dazu ein breites Spektrum von Veranstaltungen in Form von Kolloquien, Workshops, Podien, Vorträgen und Lesungen. Hierzu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

www.stiftung-heuss-haus.de

Neuerscheinung

Thomas Hertfelder, Ulrich Lappenküper, Jürgen Lillteicher (Hg.)

Erinnern an Demokratie in Deutschland

**Demokratiegeschichte in Museen und
Erinnerungsstätten der Bundesrepublik**

344 Seiten mit 104 farbigen Abbildungen, gebunden
Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2016 | EUR 30,-
ISBN 978-3-525-30093-0



Während die Erinnerung an die NS- und die SED-Diktatur in deutschen Gedenkstätten und Museen einen großen Stellenwert einnimmt, beschäftigen sich nur verhältnismäßig wenige Einrichtungen mit der Geschichte der Demokratie. Der von Thomas Hertfelder, Ulrich Lappenküper und Jürgen Lillteicher herausgegebene Sammelband ergründet die Ursachen und untersucht, wie in ausgewählten Institutionen öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, aber auch privaten Initiativen an Demokraten und an die demokratischen Phasen in der deutschen Geschichte erinnert wird. Die Autoren, 14 renommierte Historiker und Museumsmacher, zeigen auf, wie Phasen der Demokratie und Perioden der Diktatur in Deutschland in den Museen und Gedenkstätten zueinander in Beziehung gesetzt werden und welchen Stellenwert die »Demokratie« in der deutschen Erinnerungskultur einnimmt. Sie untersuchen mit Hilfe des Analyseinstruments der historischen Meistererzählung, auf welche Weise die Geschichte der Demokratie in Deutschland erzählt wird, und fragen nach biographischen und personalisierenden Zugriffen bei der musealen Präsentation.

Publikationen in der Wissenschaftlichen Reihe

- 1 Thomas Hertfelder / Jürgen C. Hess (Hg.)
Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler berichten von der Entstehung des Grundgesetzes
Stuttgart 1999
- 2 Eberhard Jäckel / Horst Möller / Hermann Rudolph (Hg.)
Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik
Stuttgart 1999
- 3 Gangolf Hübinger / Thomas Hertfelder (Hg.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der Deutschen Politik
Stuttgart 2000
- 4 Ulrich Baumgärtner
Reden nach Hitler. Theodor Heuss – Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus
Stuttgart 2001
- 5 Ernst Wolfgang Becker / Thomas Rösslein (Hg.)
Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungsausschusses des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahre 1947 zur Zustimmung zum »Ermächtigungsgesetz« vom 23. März 1933
Stuttgart 2003
- 6 Hans Vorländer (Hg.)
Zur Ästhetik der Demokratie. Formen der politischen Selbstdarstellung
Stuttgart 2003
- 7 Wolfgang Hardtwig / Erhard Schütz (Hg.)
Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland im 20. Jahrhundert
Stuttgart 2005
- 8 Frieder Günther
Heuss auf Reisen. Die auswärtige Repräsentation der Bundesrepublik durch den ersten Bundespräsidenten
Stuttgart 2006

- 9 Andreas Wirsching / Jürgen Eder (Hg.)
Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik.
Politik, Literatur, Wissenschaft
Stuttgart 2008

- 10 Angelika Schaser / Stefanie Schüler-Springorum (Hg.)
Liberalismus und Emanzipation.
In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik
Stuttgart 2010

- 11 Werner Plumpe / Joachim Scholtyseck (Hg.)
Der Staat und die Ordnung der Wirtschaft.
Vom Kaiserreich bis zur Berliner Republik
Stuttgart 2012

- 12 Anselm Doering-Manteuffel / Jörn Leonhard (Hg.)
Liberalismus im 20. Jahrhundert
Stuttgart 2015

Edition »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe«

Unter dem Titel »Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe« gibt die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus eine Edition der Briefe, Schriften, Reden und Gespräche von Theodor Heuss heraus.

Die bereits abgeschlossene Reihe der Briefe umfasst folgende Bände:

Theodor Heuss: Aufbruch im Kaiserreich, Briefe 1892 – 1917

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther
München 2009

Theodor Heuss: Bürger der Weimarer Republik, Briefe 1918 – 1933

Herausgegeben und bearbeitet von Michael Dormann
München 2008

Theodor Heuss: In der Defensive, Briefe 1933 – 1945

Herausgegeben und bearbeitet von Elke Seefried
München 2009

Theodor Heuss: Erzieher zur Demokratie, Briefe 1945 – 1949

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker
München 2007

Theodor Heuss: Hochverehrter Herr Bundespräsident!

Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949 – 1959

Herausgegeben und bearbeitet von Wolfram Werner
Berlin/New York 2010

Theodor Heuss: Der Bundespräsident, Briefe 1949 – 1954

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt
und Wolfram Werner
Berlin/New York 2012

Theodor Heuss: Der Bundespräsident, Briefe 1954 – 1959

Herausgegeben und bearbeitet von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt
und Wolfram Werner
Berlin/Boston 2013

Theodor Heuss: Privatier und Elder Statesman, Briefe 1959 – 1963

Herausgegeben und bearbeitet von Frieder Günther
Berlin/Boston 2014

Publikationen in der Kleinen Reihe

- 1 Timothy Garton Ash
Wohin treibt die europäische Geschichte?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997
Stuttgart 1998
- 2 Thomas Hertfelder
Machen Männer noch Geschichte?
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext der deutschen Gedenkstättenlandschaft
Stuttgart 1998
- 3 Richard von Weizsäcker
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998
Stuttgart 1999
- 4 **Parlamentarische Poesie**
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar
Stuttgart 1999
- 5 Joachim Scholtyseck
Robert Bosch und der 20. Juli 1944
Stuttgart 1999
- 6 Hermann Rudolph
»Ein neues Stück deutscher Geschichte«
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999
Stuttgart 2000
- 7 Ulrich Sieg
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt im Ersten Weltkrieg
Stuttgart 2000

- 8 Ernst Wolfgang Becker
Ermächtigung zum politischen Irrtum
Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit
 Stuttgart 2001
- 9 Jutta Limbach
Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?
 Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2000
 Stuttgart 2001
- 10 Hildegard Hamm-Brücher
»Demokratie ist keine Glücksversicherung ...«
Über die Anfänge unserer Demokratie nach 1945 und ihre Perspektiven für Gegenwart und Zukunft
 Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2001
 Stuttgart 2002
- 11 Richard Schröder
»Deutschlands Geschichte muss uns nicht um den Schlaf bringen.«
Plädoyer für eine demokratische deutsche Erinnerungskultur
 Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2002
 Stuttgart 2003
- 12 Andreas Rödder
Wertewandel und Postmoderne
Gesellschaft und Kultur der Bundesrepublik Deutschland 1965–1990
 Stuttgart 2004
- 13 Jürgen Osterhammel
Liberalismus als kulturelle Revolution
Die widersprüchliche Weltwirkung einer europäischen Idee
 Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2003
 Stuttgart 2004
- 14 Frieder Günther
Mislungene Aussöhnung?
Der Staatsbesuch von Theodor Heuss in Großbritannien im Oktober 1958
 Stuttgart 2004

- 15 Thomas Hertfelder
In Presidents we trust
Die amerikanischen Präsidenten in der Erinnerungspolitik der USA
Stuttgart 2005
- 16 Dieter Langewiesche
Liberalismus und Demokratie im Staatsdenken von Theodor Heuss
Stuttgart 2005
- 17 Peter Graf Kielmansegg
Die Instanz des letzten Wortes
Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung in der Demokratie
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2004
Stuttgart 2005
- 18 Gesine Schwan
Vertrauen und Politik
Politische Theorie im Zeitalter der Globalisierung
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2005
Stuttgart 2006
- 19 Ralf Dahrendorf
Anfechtungen liberaler Demokratien
Festvortrag zum zehnjährigen Bestehen der Stiftung Bundespräsident-
Theodor-Heuss-Haus
Stuttgart 2007
- 20 Angela Hermann
»In 2 Tagen wurde Geschichte gemacht.«
Über den Charakter und Erkenntniswert der Goebbels-Tagebücher
Stuttgart 2008
- 21 Salomon Korn
Was ist deutsch-jüdische »Normalität«?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2007
Stuttgart 2008
- 22 Giovanni di Lorenzo
Auch unsere Generation hat Werte. Aber welche?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2008
Stuttgart 2009

- 23 Matthias Weipert
»Verantwortung für das Allgemeine«?
Bundespräsident Theodor Heuss und die FDP
Stuttgart 2009
- 24 Dieter Grimm
Die Würde des Menschen ist unantastbar
Vortrag auf dem Festakt der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
zum 60jährigen Bestehen des Grundgesetzes am 8. Mai 2009
Stuttgart 2010
- 25 Paul Kirchhof
Der freie oder der gelenkte Bürger
Die Gefährdung der Freiheit durch Geld, Informationspolitik und durch
die Organisationsgewalt des Staats
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2009
Stuttgart 2010
- 26 Michael Stolleis
Freiheit und Unfreiheit durch Recht
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2010
Stuttgart 2011
- 27 Robert Leicht
... allein mir fehlt der Glaube
Wie hält es die liberale Gesellschaft mit der Religion?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2011
Stuttgart 2012
- 28 Anselm Doering-Manteuffel
Die Entmündigung des Staates und die Krise der Demokratie
Entwicklungslinien von 1980 bis zur Gegenwart
Stuttgart 2013
- 29 Thomas Hertfelder
Von Naumann zu Heuss
Über eine Tradition des sozialen Liberalismus in Deutschland
Stuttgart 2013

- 30 Joachim Gauck
Mehr Bürgergesellschaft wagen
Über repräsentative Demokratie, Bürgersinn und die Notwendigkeit des Erinnerns
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2013
Stuttgart 2014
- 31 Jutta Allmendinger / Ellen von den Driesch
Mythen – Fakten – Ansatzpunkte
Dimensionen sozialer Ungleichheit in Europa
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2014
Stuttgart 2015
- 32 Ulrich Herbert
In der neuen Weltordnung
Zur deutschen Geschichte seit 1990
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2015
Stuttgart 2016
- 33 Kristian Buchna
Im Schatten des Antiklerikalismus
Theodor Heuss, der Liberalismus und die Kirchen
Stuttgart 2016
- 34 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bedrohte Freiheit
Der liberale Rechtsstaat in Zeiten von Terrorismus und Rechtspopulismus
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 2016
Stuttgart 2017

Impressum

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgegeben von der
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
Breitscheidstraße 48
70176 Stuttgart

www.stiftung-heuss-haus.de

Redaktion: Dr. Kristian Buchna

Satz: Ulrike Holzwarth, Büro für Gestaltung

Gestaltung: as kommunikationsdesign, Stuttgart

Druck und Bindung: logo Print GmbH, Metzingen

Umschlagfoto: Ilse Buhs, ullstein bild
Foto hintere Umschlagklappe: Tobias Koch

ISBN 978-3-942302-11-1 | ISSN 1435-1242

© SBTH, April 2017

Die Stiftung wird vom Bund finanziert mit Mitteln aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.



Zur Autorin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, geb. 1951, war von 1992 bis 1996 und erneut von 2009 bis 2013 Bundesministerin der Justiz. Im Deutschen Bundestag, dem sie von 1990 bis 2013 angehörte, wirkte sie u.a. als stellvertretende Vorsitzende sowie als rechtspolitische Sprecherin der FDP-Fraktion. Sie war von 1992 bis 2013 Mitglied im Bundesvorstand ihrer Partei und von 2000 bis 2013 Landesvorsitzende der FDP in Bayern.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger gilt als standhafte Verfechterin der Bürgerrechte. So erhob sie 2007 zusammen mit Gerhart Baum und Burkhard Hirsch erfolgreich Verfassungsklage gegen das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung.

Ausgezeichnet wurde sie u.a. mit dem Datenschutzpreis der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (2015) sowie mit dem Max-Friedländer-Preis für herausragende Verdienste im Bereich des Rechtswesens (2016).

Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
Breitscheidstraße 48
70176 Stuttgart
www.stiftung-heuss-haus.de

ISSN 1435-1242
ISBN 978-3-942302-11-1